



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 14 vom 26.02.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag	148
Stadt Abensberg	
Erlass des Bebauungsplanes „An der Hofmark“ in Offenstetten	150
Stadt Kelheim	
• Bekanntmachung betreffend der Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim	151
• Bekanntmachung betreffend der Änderung der Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim	157
• Bekanntmachung betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung f.d.städt.Waldfriedh. Weltenb.Str.,Kelheim	158
• Bekanntmachung betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung f.d.städt.Friedhof OT Staubing	160
• Bekanntmachung betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung f.d.städt.Friedhof OT Stausacker	161
• Bekanntmachung betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung f.d.städt.Friedhof OT Thaldorf	163
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt	
Haushaltssatzung für das Jahr 2021	165



Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter der Gemeinde/Stadt

Stadt Landshut
Luitpoldstr. 29
84034 Landshut

Wahlkreis

228 Landshut

Bundestagswahl 2021

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am

Datum

26.09.2021

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2315), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Datum, Uhrzeit

19. Juli 2021, 18.00 Uhr

Die Kreiswahlvorschläge sind der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter spätestens am schriftlich einzureichen.

Der oben genannte Wahlkreis umfasst:

Wahlkreisabgrenzung

Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreis Kelheim, vom Landkreis Landshut: die Gemeinden Adlkofen, Altdorf, Bodenkirchen, Bruckberg, Buch a.Erlbach, Eching, Ergolding, Essenbach, Geisenhausen, Hohenthann, Kumhausen, Neufahrn i.NB, Niederaichbach, Pfeffenhausen, Rottenburg a.d.Laaber, Tiefenbach, Vilsbiburg, Vilsheim, die Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen, die Gemeinden Altfraunhofen und Baierbach, Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, die Gemeinden Bayerbach b.Ergoldsbach, Ergoldsbach, Verwaltungsgemeinschaft Furth, die Gemeinden Furth, Obersüßbach, Weihmichl, Verwaltungsgemeinschaft Velden, die Gemeinden Neufraunhofen, Velden, Wurmsham.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin/ des Kreiswahlleiters befindet sich im/in

genaue Anschrift, Bezeichnung des Gebäudes, Zimmer-Nr., ggf. Telefon und Telefax

Einwohner- und Standesamt, Wahlamt der Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29, 1. Stock, Zimmer 115, 84034 Landshut, Tel.: 0871/88-1473 o. 1474. Zur Abgabe der Wahlvorschläge wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten!

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens

Datum

am **21.06.2021, 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter

(Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 Bundeswahlgesetz) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleitung eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200
6. Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 Bundeswahlgesetz), Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen/drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung unter Beachtung des § 34 Abs. 4 Bundeswahlordnung zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin / vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind von der Kreiswahlleiterin/vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur Bundeswahlordnung) eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin /des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur Bundeswahlordnung, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre /seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Bundeswahlgesetz vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur Bundeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin /dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur Bundeswahlordnung beizufügen, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am

Datum, Uhrzeit

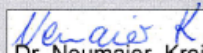
19. Juli 2021, 18.00 Uhr

kann ein Kreiswahl-

vorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 Bundeswahlgesetz braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Abschnitt B Nummer 5 und Abschnitt B Nummer 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen. Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin /des Kreiswahlleiters; dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur Bundeswahlordnung für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Ort, Datum

Landshut, 16.02.2021


Dr. Neumaier, Kreiswahlleiterin

Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____ im/in der _____
(Amtsblatt/Zeitung)

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Erlass des Bebauungsplanes „An der Hofmark“ in Offenstetten

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 08. Februar 2021 den Bebauungsplan „An der Hofmark“ in Offenstetten als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung können auch auf der gemeindlichen homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt.

Das Plangebiet liegt an der Ortsstraße „Hofmark“ und beinhaltet eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 44, Gemarkung Offenstetten.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 17.02.2021

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 26.02.2021 Nr. 1.12 – 1-154 betreffend der Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS).



Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 25.01.2021 mit Beschluss Nr. 12 die Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS) beschlossen. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

S A T Z U N G:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Kelheim betreibt Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung. **Diese befinden sich in der Rabenstraße 1 und am Pflegerspitz 11 A.** Bei Bedarf können weitere städtische Wohnungen oder auch privat angemietete Wohnungen als Obdachloseneinrichtungen bereitgestellt werden. Diese sind zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in dieser Satzung und der Gebührensatzung zu bezeichnen. Sie sollen insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Kelheim verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht

nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Kelheim ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 4 Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Stadt Kelheim kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z. B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Stadt Kelheim kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

§ 5 Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Zimmer, Küchen, Bäder und WC's sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Der anfallende Müll ist entsprechend zu trennen und in den dafür vorgesehenen Mülltonnen abzulegen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
 - 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Kelheim verfügt ist,
 - 2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt aufzuwiegeln,
 - 3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,

4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Kelheim mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Räumen zu lagern,
6.
 - a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Flächen instand zu setzen sowie zu reinigen,
 - c) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
7. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
8. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen, Schmutzwasser auszugießen, die Umgebung der Unterkunft zu verunreinigen (z. B. durch Zigarettenkippen, Essensabfälle usw.)
9. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
10. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kelheim
 - a) die Einrichtung der Räume zu verändern oder zu entfernen,
 - b) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - c) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
 - d) Außenantennen anzubringen,
 - e) zusätzlich zur jeweils vorhandenen Heizgelegenheit weitere Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und –herde aufzustellen und zu betreiben,
 - f) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände Tiere zu halten.
11. das Mitbringen, das Aufbewahren, der Genuss und das Konsumieren von Drogen, Alkohol und anderen Betäubungsmitteln.

(3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 4 und 10 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf

nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäÙe Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Stadt kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (4) Die Stadt Kelheim kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Kelheim anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (7) Die Stadt Kelheim kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 6 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 7 Umquartierung

Die Stadt Kelheim kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Kelheim jederzeit beenden.

- (2) Die Stadt Kelheim kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,
 7. der Benutzer gegen die Benutzungsregelungen des § 5 mutwillig oder grob fahrlässig verstößt und Dritte, z.B. Mitbewohner dadurch geschädigt (Körperverletzung, Eigentumsdelikte usw.) oder Sachen beschädigt werden.

§ 9 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Kelheim kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Stadt Kelheim nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Kelheim deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.

- (3) Die Stadt Kelheim kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Kelheim haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Kelheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer

1. den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 11 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 5 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 13 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, 23. Februar 2021

Stadt Kelheim

gez. Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 26.02.2021 Nr. 1.12 – 1-154 betreffend der Änderung der Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS).



Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 25.01.2021 mit Beschluss Nr. 13 die Änderung der Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS) beschlossen. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

S A T Z U N G:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Kelheim erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Schlafplätze) in der „Am Pflegerspitz 11 A“ betragen je Schlafplatz 105,- Euro monatlich. Die Schlafplätze in der „Rabenstraße 1“ betragen je Schlafplatz 105,- Euro monatlich.

Bei Unterbringung in einer städtischen oder einer von der Stadt angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 4 Nebenkosten

Bei den o. g. Schlafplätzen sind die Kosten für Strom, Heizung, allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch in den Gebühren nach § 3 enthalten.

Bei Einweisung in eine städtische oder eine von der Stadt angemieteten Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherigen Wohnungen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag/bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 7 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 20,-- Euro bei der Stadtkasse Kelheim in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautions sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kelheim, 23. Februar 2021

Stadt Kelheim

gez. Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 26.02.2021 Nr. 1.9 – 554-01 betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim



Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 22.02.2021 den Erlass folgender Änderungssatzung beschlossen:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße

§ 1

In § 6 Abschnitt IV werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nrn. 9 bis 9.7 hinzugefügt:

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| 9. | Exhumierung/Umbettung | |
| 9.1 | Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab | 600,00 € |

9.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
9.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
9.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
9.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
9.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
9.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt V werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:

V. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	260,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	320,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	110,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	150,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, kann die Satzung im Rathaus, Zimmer Nr. 10, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kelheim, den 23.02.2021

Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 26.02.2021 Nr. 1.9 – 554-01 betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing-



Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 22.02.2021 den Erlass folgender Änderungssatzung beschlossen:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing-

§ 1

In § 6 Abschnitt III werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nm. 8 bis 8.7 hinzugefügt:

III. Sonstige Gebühren

8.	Exhumierung/Umbettung	
8.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
8.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
8.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
8.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
8.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
8.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
8.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt IV werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:
IV. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	260,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	320,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	110,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	150,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Staubing- tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, kann die Satzung im Rathaus, Zimmer Nr. 10, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kelheim, den 23.02.2021

Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 26.02.2021 Nr. 1.9 – 554-01 betreffend der
Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den
stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker-



Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 22.02.2021 den Erlass folgender Änderungs-
satzung beschlossen:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I),
das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, er-
lässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker-

§ 1

In § 6 Abschnitt II werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nm. 8 bis 8.7 hinzugefügt:

II. Sonstige Gebühren

8.	Exhumierung/Umbettung	
8.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
8.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
8.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
8.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
8.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
8.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
8.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt IV werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:

IV. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	260,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	320,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	110,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	150,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim -Ortsteil Stausacker- tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, kann die Satzung im Rathaus, Zimmer Nr. 10, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kelheim, den 23.02.2021

Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 26.02.2021 Nr. 1.9 – 554-01 betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof Kelheim -Ortsteil Thaldorf-



Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 22.02.2021 den Erlass folgender Änderungsatzung beschlossen:

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf-

§ 1

In § 6 Abschnitt III werden bei den **sonstigen Gebühren** die Nm. 9 bis 9.7 hinzugefügt:

III. Sonstige Gebühren

9.	Exhumierung/Umbettung	
9.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
9.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
9.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €

9.4	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
9.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
9.6	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
9.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

§ 2

In § 6 Abschnitt V werden die **Bestattungsgebühren** wie folgt abgeändert:
V. Bestattungsgebühren

1.	Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2.	Erwachsene Normaltiefe	260,00 €
3.	Erwachsene Tieferlegung	320,00 €
4.	Urnen ohne Aussegnungsfeier	110,00 €
5.	Urnen mit Aussegnungsfeier	150,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 3

Die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf- tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, kann die Satzung im Rathaus, Zimmer Nr. 10, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kelheim, den 23.02.2021

Schweiger
Erster Bürgermeister

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

Im Erfolgsplan

In den Erträgen mit 34.341.000 €

In den Aufwendungen mit 39.314.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit 38.779.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, den 10. Dezember 2020

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 05.02.2021 (Seite 25) veröffentlicht.